

Homberger Werbering e.V.

Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Homberger Werbering e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg Homberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Attraktivität der Stadt Homberg, insbesondere als Handels- und Dienstleistungsstandort. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist nicht bezweckt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Planung, Koordinierung und Durchführung gemeinschaftlicher Werbeaktionen der Mitglieder
 - b) Koordination der Kontakte der Mitglieder zur örtlichen Presse
 - c) Förderung günstiger Rahmenbedingungen für einen erlebnisorientierten Einkauf in Homberg
 - d) Aktive Mitarbeit an der Verbesserung der Infrastruktur und den damit verbundenen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Schaffung einer attraktiven Branchenvielfalt
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Homberger Werbering e. V.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen eines Mitgliedbetriebes, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3.
 - a) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
 - b) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es ebenfalls durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
 - c) Gegen den Beschluß gemäß §4, Absatz 3, a) oder b) kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluß entscheidet dann die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung abschließend.

Homberger Werbering e.V.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde – sind alle vom Verein dem Mitglied überlassenen Werbematerialien zurückzugeben, auch wenn der Verein nicht der Eigentümer derselben sein sollte. Ebenso ist die Verwendung des Zeichens oder Logos des Vereins untersagt.

§5 Art der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgesetzt und werden durch Banklastschrift eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Beantragung der Mitgliedschaft die Einwilligung zur Banklastschrift zu erteilen.
2. Zur Deckung außerordentlicher Aufwendungen ist der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, Umlagen zu erheben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, im Sinne des Vereinszwecks gemeinsame Werbemaßnahmen mitzutragen. Hierzu gehört auch die Anbringung des Vereinslogos außen an gut sichtbarer Stelle.
3. Jede Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Homberger Werbering e.V.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine beiden Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen sind nur möglich, wenn beide Mitglieder zustimmen.

Homberger Werbering e. V.

§12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Haushaltspläne für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstandes.
 - c) Beschlüsse zu Umlagenfinanzierung außerordentlicher Aufwendungen. Sollte die beschlossene Umlage die Hälfte des Jahresbeitrages übersteigen, hat das Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht.
 - d) Beschlußfassung über die Beitragsordnung.
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlußfassung über die Berufung über einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes.
 - h) Wahl der Revisoren.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Homberger Werbering e. V.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart geleitet. Ein Mitglied des Vereins wird zum Schriftführer bestimmt.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren ab der Wahl gerechnet, gewählt. Revisoren müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber keine anderen Ämter innehaben.

Ihre Aufgabe besteht in der jährlichen Prüfung der Kasse und Buchführung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.